



Der Landrat

Fachdienst Wasserwirtschaft

- Untere Wasserbehörde -

Bekanntgabe

**Antrag der Stadt Arnsberg vom 09.01.2024 auf Erteilung einer Plangenehmigung für das Vorhaben „Hochwasserschutz- einschl. Renaturierungsmaßnahme an der Röhre in Müschede“ gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
hier: Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

45/07-15-W-0001-24

Meschede, 28.11.2024

Die Stadt Arnsberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen die Aufweitung der Röhre in das rechte Vorland sowie die Anlage neuer Laufschnellen im nördlichen Planungsbereich vor. Die Maßnahme vergrößert das Abflussprofil und erhöht im Hochwasserfall die Abflusskapazität der Röhre. Zusätzlich wird südlich des Sportplatzes und des Vereinsheims eine rund 80 m lange Hochwasserschutzmauer errichtet, deren Oberkante rund einem Meter über dem heutigen Geländeniveau liegt. Röhreits geht diese Mauer in eine Verwallung über, in Richtung des Bahndammes ist die Anlage einer Zufahrtsmöglichkeit zur Bewirtschaftung der südlich angrenzenden Grünflächen vorgesehen. Die Konstellation aus Strömungsdiversitäten und Totholz begünstigt in der Zukunft eine Eigendynamik des Gewässers, aber auch einen Schutz der geschaffenen Strukturen gegen Erosionen. In kürzester Zeit werden sich standortgerechte Gehölze ansiedeln, die die Aue weiter ökologisch aufwerten.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war zur Prüfung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen vor:

<u>Naturschutzgebiet 2.1.13:</u>	Röhraue mit angrenzendem extensivem Hang-Grünland und quelligen Feuchtwaldparzellen,
<u>Landschaftsschutzgebiet 2.3.1:</u>	Arnsberg und
<u>Landschaftsschutzgebiet 2.3.3.8:</u>	Röhraue,
alle im Landschaftsplan Arnsberg.	

Gemäß Landschaftsplan Arnsberg, Ziffer 2.1, Buchstabe g, ist es in Naturschutzgebieten verboten, Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern. Unberührt bleiben u.a. Maßnahmen der ökologischen Verbesserung gem. § 27 WHG. Da die Maßnahme der ökologischen Verbesserung gem. § 27 WHG dient, bleibt das Verbot unberührt.

Gemäß Landschaftsplan Arnsberg, Ziffer 2.3, Buchstabe I, ist es in Landschaftsschutzgebieten verboten, Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder umzugestalten. Unberührt bleiben u.a. Maßnahmen der ökologischen Verbesserung gem. § 27 WHG. Da die Maßnahme der ökologischen Verbesserung gem. § 27 WHG dient, bleibt das Verbot unberührt.

Biotope, § 30 BNatSchG

Betroffen sind hier die Biotope:

BT-HSK-06301: Weidenwald südlich des Sportplatzes,

BT-HSK-06311: Schwarzerlenwald westlich des Sportplatzes und entlang des Grabens im rechten Vorland,

BT-HSK-06315: Nass- und Feuchtgrünlandbrache nördlich des Tennisplatzes und

BT-HSK-06363: Röhr.

Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Renaturierung der Röhr dient dem Schutzzweck des Naturschutzgebiets 2.1.13, der den Schutz und die Erhaltung eines nahezu unverbauten Flussabschnittes mit seinen naturnahen Gewässerstrukturen incl. der weiteren verbessernden Entwicklung der Wasserqualität vorsieht. Auch den im Landschaftsplan Arnsberg formulierten Schutzziele für Landschaftsschutzgebiet kommt das Vorhaben zugute.

Die Renaturierung stellt eine Verbesserung der Gewässerstruktur dar und führt zur Aufwertung vorhandener Biotoptypen in der Röhraue. Der Ausgleich gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen ist unter Berücksichtigung der u.a. Nebenbestimmungen vollumfänglich möglich. Daher könnte eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden. Den Naturschutzvereinigungen wäre gem. § 66 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW die Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die Sachverständigengutachten zu geben. Bei wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen wäre der Naturschutzbeirat gem. § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW zu hören.

Der Naturschutzbeirat wurde bereits im Vorfeld involviert. Eine Ortsbegehung fand mit dem Vorsitzenden Hrn. Schröder und weiteren Vertretern des Naturschutzbeirats statt. An diesem Termin wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Im Schreiben vom 23.02.24 des VNV wurde bestätigt, dass von den Naturschutzverbänden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden. Darüber hinaus wurde das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW durch Sie beteiligt.

Natura 2000

Betroffen ist das Natura 2000 und FFH-Gebiet DE-4513-303; Röhr zwischen Hüsten und Hachen. Schutzgrund: Das Gebiet beinhaltet einen wenig beeinträchtigten Abschnitt eines Mittelgebirgsflusses mit typischen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer.

Entwicklungsziel: Im Rahmen der Bemühungen um den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes nimmt das Gebiet einen unverzichtbaren Platz als Refugialraum von Artengemeinschaften naturnaher Fließgewässer ein. Als hervorragendes Entwicklungsziel ist die Erhaltung der naturnahen Gewässerstrukturen und die weitere Verbesserung der Wasserqualität zu nennen. Zudem sollten die angrenzenden Grünländer weiter extensiviert werden.

Begründung: Durch die Renaturierung wird in das Gewässerbett der Röhr eingegriffen.

Eine FFH-Vorprüfung liegt vor.

Gutachter und Datum: Dipl.-Ing. Axel Sobirey (WAGU GmbH Kassel); 20.12.2023

Ergebnis der Vorprüfung: „Mit dem Vorhaben gehen deutliche Eingriffe in den LRT-Bestand einher. Diese können durch die genannten Maßnahmen gemindert bzw. ausgeglichen werden. Ein Verlust an LRT-Fläche ist nicht zu erwarten. Zu ergänzen ist, dass der Planungsraum durch das Vorhaben eine deutliche ökologische Aufwertung erfährt und eine Zunahme der Struktur- und Artenvielfalt sowie der -qualität zu erwarten ist. Das Vorhaben ist daher konform mit den Erhaltungszielen der relevanten LRT und Arten.“ (Kapitel 8, S.31 aus dem LBP der Fa. WAGU GmbH Kassel)

Gem. § 30 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG NRW gelten Vorhaben nicht als Eingriffe, die einer ökologischen Verbesserung gem. § 27 WHG dienen.

Das Vorhaben liegt im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Röhr. Während der Bauarbeiten sind kurzfristig Hochwasserschutzmaßnahmen während der Baumaßnahme zu beachten. Langfristig gesehen wird durch die Abgrabung dauerhaft Retentionsraum geschaffen. Durch die Kombination aus technischen Hochwasserschutz und Renaturierung sind negative Veränderungen bzw. Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss daher nicht zu erwarten.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsscheidung zu berücksichtigen wären.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 28.11.2024

Im Auftrag

gez.
Ranner